

Vorbemerkungen

Die bbg Betriebsberatungs GmbH, 95402 Bayreuth, Postfach 10 02 52, Tel.: +49 921 75758-0, Fax: +49 921 75758-20, E-Mail: info@bbg-gruppe.de (im Folgenden „Veranstalter“) organisiert und veranstaltet unter der Marke DKM die jährliche Leitmesse für die Finanz- und Versicherungsbranche (im Folgenden „Veranstaltung“). Teilnehmende Unternehmen werden im Folgenden „Aussteller“ genannt. Das vom Aussteller zu zahlende Entgelt für die Teilnahme an der Veranstaltung wird im Folgenden „Ausstellungspreis“ genannt.

Das Konzept der Veranstaltung sieht vor, dass sie hybrid - digital und als Präsenzveranstaltung - stattfindet. Das genaue Konzept ist der Verkaufsunterlage zu entnehmen.

Der digitale Teil der Veranstaltung findet auf einer von der Corussoft GmbH (Kurfürstendamm 56, 10707 Berlin, HRB-Nr.: 105369 B, Berlin-Charlottenburg) zur Verfügung gestellten Plattform statt. Für die Präsenzveranstaltung nutzt der Veranstalter Veranstaltungsflächen der Messe Dortmund aufgrund eines Vertrages mit der Messe Dortmund GmbH.

Veranstaltungsbeginn ist der 26.10.2021.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Aussteller-Teilnahmebedingungen („ATB“) gelten nur für diejenigen Aussteller der Veranstaltung, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.
- 1.2 Die vorliegenden ATB, die **Organisations- und Baurichtlinien**, die **Technischen Richtlinien** und die **Hausordnung der Messe Dortmund GmbH**, das Buchungsformular und die Verkaufsunterlage sind Vertragsgrundlagen und damit Bestandteil des Angebotes des Ausstellers auf Abschluss eines Vertrages. Die ATB sowie die Organisations- und Baurichtlinien gehen den Technischen Richtlinien und der Hausordnung der Messe Dortmund GmbH vor. Bei der Inanspruchnahme von weiteren Leistungen des Veranstalters im Zusammenhang mit der Veranstaltung sind die entsprechenden geltenden Bedingungen einzuhalten.
- 1.3 Ein etwaiges vom Veranstalter erstelltes **Hygiene- und Schutzkonzept** wird gleichfalls Bestandteil des Vertrages nach Maßgabe von Ziffer 30.
- 1.4 Die vorgenannten Regelwerke können unter www.die-leitmesse.de/regelwerke abgerufen werden.

2. Anmeldung

- 2.1 Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über das vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Buchungsformular und ist dem Veranstalter per Fax, Brief oder E-Mail zu übersenden.
- 2.2 Die Anmeldung ist ein Angebot des Ausstellers. Das Angebot ist vom Veranstalter angenommen, wenn er den Aussteller gemäß nachfolgender Ziffer 3 zugelassen hat.
- 2.3 Das Angebot ist **bis zum 31.05.2021** widerruflich. Der Widerruf ist gegenüber dem Veranstalter schriftlich zu erklären. Mit dem Zugang des Widerrufs beim Veranstalter erlischt das Angebot. Ab dem **01.06.2021** gilt es als unwiderruflich.
- 2.4 Mit der Anmeldung werden diese ATB sowie die in Ziffer 1 genannten Regelwerke anerkannt und ergänzender Vertragsbestandteil. Die ATB und die vorgenannten Regelwerke gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Veranstalter ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Aussteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen ATB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung des Veranstalters maßgebend.

3. Zulassung

Der Vertrag über die Teilnahme an der Veranstaltung kommt durch Mitteilung der Zulassung per E-Mail (Annahme des Angebotes durch den Veranstalter) zustande. Eine reine Eingangsbestätigung der Anmeldung per E-Mail ist keine Zulassung. **Eine Zulassung durch den Veranstalter ist erst ab dem 01.06.2021 möglich.** Der Veranstalter ist nicht zur Annahme von Angeboten verpflichtet und kann diese insbesondere bei fehlendem Branchenbezug ablehnen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

4. Ausstellungspreis und weitere Leistungen

- 4.1 Der Veranstalter bietet mehrere Leistungspakete zur Teilnahme an der Veranstaltung an. Die einzelnen Leistungen sowie der dazugehörige Ausstellungspreis sind der Verkaufsunterlage bzw. dem Buchungsformular zu entnehmen.
- 4.2 Der Ausstellungspreis beinhaltet neben der Überlassung der Standfläche auch weitere Leistungen, soweit diese nicht gegen gesonderte Vergütung erbracht werden. Dies sind insbesondere Marketingleistungen im Vorfeld der Veranstaltung (u.a. Aufnahme in das Ausstellerverzeichnis, Erstellung von Werbemitteln und Bereitstellung des individuellen Einladungslinks und Online-Ausstellungsprofil) sowie Leistungen während der Veranstaltung (bspw. Standreinigung). Standbau und Ausstattung sind - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart - in der Regel im Leistungspaket **nicht** inbegriffen.
- 4.3 Weitere Leistungen (bspw. Mietmöbel, Messebau) sind über die im Ausstellerportal hinterlegten Serviceformulare zu den dort geltenden Bedingungen kostenpflichtig zu bestellen. Folgende Leistungen werden ausschließlich entweder vom Veranstalter oder von beauftragten Servicepartnern erbracht: Abhängungen, Anschlüsse (bspw. Strom, Elektro, Tele- und Datenkommunikation), WLAN, Hallenspedition, Brandmelde- und Sprinkleranlagen, Standbewachung.

5. Standzuteilung

- 5.1 Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt, jedoch hat der Aussteller keinen Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Standfläche. Die Standzuteilung erfolgt in der Regel gleichzeitig mit der Zulassung gemäß Ziffer 3 und wird dem Aussteller unter Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt. Die Standzuteilung wird jedoch erst mit Zahlung der Abschlagsrechnung gemäß Ziffer 21.1 verbindlich. Danach kann der Veranstalter eine Verlegung der Standfläche nur mit Zustimmung des betroffenen Ausstellers vornehmen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, falls aufgrund von zwingenden Gründen (bspw. aufgrund des Hygiene- und Schutzkonzeptes oder technischen/baulichen Anforderungen) Änderungen der Ein- und Ausgänge, der Notausgänge sowie der Durchgänge erforderlich sind und hierdurch eine Standfläche verlegt werden muss. In diesem Fall ist ein Rücktritts- oder Minderungsrecht des betroffenen Ausstellers ausgeschlossen, es sei denn, die neu zugewiesene Standfläche ist für den Aussteller mit unzumutbaren Nachteilen verbunden.
- 5.2 Auf den Standflächen bzw. den Hallendecken können sich aufgrund der baulichen Gegebenheiten Säulen, Rauchschürzen (Halle 3) und Träger befinden. Dies stellt keinen Mangel dar. Säulen sind in den Standplänen entsprechend gekennzeichnet.

6. Überlassung an Dritte/Mitaussteller

- 6.1 Der Aussteller kann eine vollständige oder teilweise Untervermietung der Standfläche, des Messestandes und des Ausstellerprofils an Dritte (Mitaussteller) nur mit Genehmigung des Veranstalters vornehmen. Für Dritte, die nicht Mitaussteller sind und die nicht im Ausstellerverzeichnis genannt sind, darf nicht geworben werden (vgl. Ziffer 10.1). Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Veranstalter den Aussteller zugelassen hat und der Mitaussteller auf dem der Zulassung zugrunde liegenden Buchungsformular angegeben war. Der Veranstalter ist berechtigt Mitaussteller ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 6.2 Die Aufnahme eines Mitausstellers ist pro 9qm Standfläche kostenfrei. Für jeden weiteren Mitaussteller hat der Aussteller ein Entgelt iHv 1.500 € zzgl. MwSt zu zahlen.
- 6.3 Im Falle einer genehmigten Untervermietung hat der Aussteller dafür Sorge zu tragen, dass der Mitaussteller diese ATB sowie alle in Ziffer 1.2 und 1.3 genannten Regelwerke beachtet. Für ein Verschulden seiner Mitaussteller haftet der Aussteller wie für eigenes Verschulden.
- 6.4 Nehmen Mitaussteller weitere Leistungen des Veranstalters im Zusammenhang mit der Veranstaltung in Anspruch, haftet der Aussteller für die daraus resultierenden Vergütungsansprüche als Gesamtschuldner und berechtigt den Veranstalter, diese Leistungen auch dem Aussteller selbst in Rechnung zu stellen.
- 6.5 Dem Aussteller ist es auch nicht gestattet, die Plattform Dritten zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Einer Weitervermietung der Plattform wird damit ausdrücklich widersprochen.

7. Stand

- 7.1 Während den Veranstaltungszeiten (Öffnungszeiten der Veranstaltung für Besucher) muss der Stand ordnungsgemäß ausgestattet sein und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Kein Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise geräumt werden. Auf eine angemessene Bekleidung des Standpersonals (inkl. Hosts/Hostessen) ist zu achten.
- 7.2 Die Gestaltung und Ausstattung liegen in der Verantwortung des Ausstellers. Die Organisations- und Baurichtlinien sowie die Technischen Richtlinien der Messe Dortmund und evtl. Vorgaben der Serviceleistungen sind zwingend einzuhalten. Der Veranstalter ist berechtigt, maßgerechte Entwürfe und Standbeschreibungen zu verlangen.
- 7.3 Der Bau von Doppelstockständen ist nicht zulässig. Ausnahmen gelten für Aussteller, die einen bei einer vorangegangenen Veranstaltung (2019) verwendeten Standbau auch bei der diesjährigen Veranstaltung einsetzen.
- 7.4 Flucht- und Rettungswege sowie die Feuerlöscheinrichtungen sind stets frei und in vollem Umfang zugänglich zu halten.
- 7.5 Dem Aussteller obliegt die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Standfläche während der Veranstaltung. Der Aussteller ist verpflichtet, an evtl. auf seinem Stand aufgestellten Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsvorschriften entsprechen. Der Veranstalter ist berechtigt, das Ausstellen oder die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten nach seinem Ermessen zu untersagen, falls Bedenken gegen deren Sicherheit bestehen. Die Beachtung sämtlicher gesetzlicher und behördlicher Vorschriften und die Beschaffung sämtlicher eventuell erforderlichen Genehmigungen liegen im Verantwortungsbereich des Ausstellers.
- 7.6 Der Einsatz von Staplern während der Veranstaltung sowie beim Auf- und Abbau ist untersagt.
- 7.7 Ist der Aussteller Veranstalter (bspw. bei Standpartys) im Sinne der jeweils geltenden Veranstaltungsstättenverordnung - für NRW ist dies die Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) - obliegt ihm die hieraus resultierende Verantwortlichkeit. Der Aussteller ist in diesem Fall verpflichtet, den Veranstalter unbeschadet dessen Verpflichtungen gemäß vorgenannten Regelungen von jeglichen Regressansprüchen und Bußgeldern aufgrund deren Haftung als Betreiber freizustellen.
- 7.8 Der Aussteller hat das Ausstellerprofil im vorgegebenen Rahmen unter Einhaltung der im Ausstellerportal hinterlegten Fristen zu individualisieren.
- 7.9 Verstößt der Teilnehmer schuldhaft gegen die vorgenannten Regelungen, hat er dem Veranstalter einen pauschalen Schadensersatz in Höhe des halben Ausstellungspreises zu zahlen. Das Recht des Veranstalters einen weitergehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Schadensersatzes fordern, wenn er nachweist, dass dem Veranstalter ein geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall ist der (geringere) Schaden zu erstatten.

8. Ausstellerprofil/Plattform

- 8.1 Der Teilnehmer hat das Ausstellerprofil im vorgegebenen Rahmen unter Einhaltung der im Ausstellerportal hinterlegten Fristen zu individualisieren (inkl. Eintrag fachkundiger Ansprechpartner).
- 8.2 Während den Veranstaltungszeiten (Öffnungszeiten der Veranstaltung für Besucher) müssen die Ansprechpartner über das Ausstellerprofil erreichbar sein (insbesondere über die Chatfunktion).
- 8.3 Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Rechtmäßigkeit (insbesondere Rechte Dritter) der Inhalte, die der Aussteller einstellt, veröffentlicht und/oder verlinkt, zu überprüfen. Insbesondere sichert der Aussteller zu, sämtliche erforderlichen Rechte an den zur Verfügung gestellten Inhalten zu besitzen und diese für die hier vorgesehenen Zwecke nutzen zu dürfen. Es gelten die Regelungen zur Haftungsfreistellung gemäß Ziffer 27.
- 8.4 Die vom Aussteller eingestellten Inhalte dürfen auch nicht gegen die guten Sitten verstoßen bzw. die Veröffentlichung für den Veranstalter aus sonstigen Gründen unzumutbar sein. In diesem Fall ist der Veranstalter berechtigt, solche Inhalte ohne Vorankündigung von der Plattform/Ausstellerprofil zu entfernen. Dies begründet keine Gewährleistungsansprüche seitens des Ausstellers.

9. Bewachung/Müll,

- 9.1 Die allgemeine Bewachung des Veranstaltungsgeländes übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen an eingebrachten Gütern, Standeinrichtung oder an den auf dem Veranstaltungsgelände bzw. den Parkplätzen abgestellten Fahrzeugen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Das gilt auch während der Auf- und Abbaueiten, vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung. Der Veranstalter empfiehlt zur Sicherung des Standes während der Nachtstunden rechtzeitig eine Standbewachung über die vom Veranstalter beauftragten Dienstleister zu buchen sowie wertvolle oder leicht zu entfernende Gegenstände vom Stand zu entfernen und sicher aufzubewahren. Der Einsatz von nicht vom Veranstalter beauftragten Dienstleistern zur Standbewachung ist nicht zulässig.
- 9.2 Aussteller sind im Interesse des Umweltschutzes grundsätzlich zur Verpackungs- und Abfallreduzierung verpflichtet. Dies gilt auch für Prospekte/Flyer und Werbemittel. Auf eine sorgfältige Mülltrennung ist zu achten.

10. Werbemaßnahmen

10.1 Werbemaßnahmen sind grundsätzlich nur auf der eigenen Standfläche des Ausstellers zulässig. Unter Werbemaßnahmen sind unter anderem

- das Ausbringen von Werbemitteln jeglicher Art (bspw. Flyer, Prospekte, Give-Aways)
- die Platzierung von Werbeflächen sowie
- Standaktionen (bspw. Gewinnspiele, Auftritt Künstler, Live-Talks, Verköstigungen)

zu verstehen.

10.2 Alle Werbemaßnahmen müssen zwingend den nachfolgenden Grundsätzen folgen:

- Die **Technischen Richtlinien** der Messe Dortmund GmbH sowie die **gesetzlichen Vorschriften** sind einzuhalten.
- Werbemaßnahmen dürfen andere Aussteller nicht beeinträchtigen.
- Die Kleidung der an den Werbemaßnahmen beteiligten Personen sind der Veranstaltung angemessen.

10.3 Musikalische Darbietungen/Vorführungen, propagandistische Aktivitäten, politische Werbung und/oder Aussagen und das Verteilen von sperrigen oder nur schwer tragbaren Werbemitteln (wie z.B. Besen, Schneeschaufel, Gießkanne, Klappstuhl) sowie Werbemaßnahmen mit Tieren sind grundsätzlich untersagt. Folgende Werbemaßnahmen sind **genehmigungspflichtig**:

- Einsatz von Beschriftungslasern bspw. für die Gravur von Werbemitteln
- Ausschank von alkoholischen Getränken (siehe auch Ziffer 10.5)
- Werbemaßnahmen, die zu Geräusch-, Geruchs- oder zu visuellen Beeinträchtigungen anderer Aussteller führen können. Hierunter fällt unter anderem auch der Einsatz einer Tonverstärkungs-Anlage (siehe auch Ziffer 10.4 und 10.5), Live-Cooking oder Verlosungen.
- Verteilen von Werbematerialien und Werbemaßnahmen außerhalb der Standfläche (siehe Ziffer 10.6)

Die Genehmigung dieser Werbemaßnahmen ist spätestens einen Monat vor Veranstaltungsbeginn beim Veranstalter zu beantragen.

10.4 Bei Einsatz von Funkmikrofonen müssen dem Veranstalter vorab, spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn, verbindlich die Funkübertragungsfrequenzen und das eingesetzte System genannt werden, damit Doppelungen von Funkübertragungsfrequenzen und dadurch hervorgerufene Störungen in andere Funkübertragungssysteme vermieden werden können. Auch die Funkfrequenzen von Fernbedienungen für Objekte aller Art (bspw. Modellautos) müssen dem Veranstalter vorab genannt werden.

10.5 Die Genehmigung von Werbemaßnahmen kann mit individuellen Auflagen erteilt werden. **Für den Einsatz von Tonverstärkungs-Anlagen** gelten in jedem Fall folgende allgemeinen Auflagen:

- Der A-bewertete energieäquivalente Schalldruckpegel, gemessen an der Standkante des Schallverursachers in 1,00 m Höhe darf den Wert von 75 dB(A) nicht überschreiten. In strittigen Fällen wird der Veranstalter Schalldruckpegelmessungen durchführen.
- Mit einer Tonverstärker-Anlage moderierte Standaktionen (z.B. Verlosungen) dürfen maximal viermal mit einer Dauer von 5 Minuten pro Veranstaltungstag durchgeführt werden.

Für das Verteilen von Werbematerialien außerhalb des Messestandes gelten in jedem Fall folgende allgemeinen Auflagen:

- Die Zahl der zulässigen Verteilpersonen pro Aussteller richtet sich nach der Standfläche: bis 19 qm eine Person, ab 20 qm zwei Personen, ab 40 qm drei Personen und ab 60 qm vier Personen.
- Es ist untersagt, sich dauerhaft vor einer fremden Standfläche zu positionieren.
- Die werbefreien Zonen sind zu beachten. Diese sind: Das Freigelände der Messe, der Eingang Nord, die Speaker's Corner, die Übergänge der Hallen 2, 3, 4, 5, 6 und 7, die Workshop-Räume, die Kongressräume, alle Cateringzonen, die Passage, das Medienzentrum, die Toiletten sowie die unmittelbaren Zugangsbereiche der Hallen 3, 4 und 5 (Radius von 20m ab Halleneingang).

Für den Ausschank alkoholischer Getränke gelten in jedem Fall folgende allgemeinen Auflagen:

- Der Ausschank von alkoholhaltigen Getränken ist am ersten Veranstaltungstag erst ab 17 Uhr zulässig.
- Der Ausschank von alkoholhaltigen Getränken ist am zweiten Veranstaltungstag erst ab 15.00 Uhr zulässig.

10.6 Für Werbemaßnahmen außerhalb der Standfläche oder auf dem Außengelände der Messe Dortmund stehen den Ausstellern verschiedene kostenpflichtige Sonderwerbeformen zur Verfügung. Darunter fällt auch die Veranstaltung einer Standparty am Ende des ersten Veranstaltungstages. Sonderwerbeformen können kostenpflichtig unter den geltenden Bedingungen beim Veranstalter gebucht werden.

10.7 Der Veranstalter behält sich unter Wahrung des Hausrechts vor, alle nicht genehmigten bzw. unzulässigen Werbemaßnahmen (u.a. bei Verstoß gegen Auflagen) abzumahnern und ggf. zu unterbinden sowie Schadensersatz geltend zu machen. Dies beinhaltet auch evtl. Kosten für die Entfernung von Werbemitteln.

11. GEMA-Genehmigung

Bei Musikwiedergabe am Stand ist die Genehmigung der GEMA-Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte einzuholen (GEMA Kunden Center, 11506 Berlin, Tel.: 030 58858999, E-Mail: kontakt@gema.de, Internet: <https://www.gema.de/kontakt/kundencenter/>). Für die Einholung dieser Genehmigung ist jeder Aussteller selbst verantwortlich.

12. Scanner/LeadLogApp

12.1 Scanner und/oder Lizenzen für die sog. LeadLogApp (gemeinsam „Scanner“) zur Erfassung von Besucherdaten können kostenpflichtig gebucht werden. Es gelten folgende Einschränkungen: Pro Aussteller bis 12 qm sind max. 2 Scanner zulässig, ab 13 qm können 3 Scanner, ab 40 qm 6 und ab 60 qm 8 Scanner und mehr gebucht werden.

12.2 Das Erfassen von Besucherdaten ist nur auf dem eigenen Stand und bei einer evtl. gebuchten Sonderwerbeform zulässig. Es gelten die entsprechenden Nutzungsbedingungen.

13. Hausrecht

Der Veranstalter übt auf dem gesamten Veranstaltungsgelände während der Veranstaltungslaufzeit (inkl. Auf- und Abbau) das Hausrecht aus. Der Veranstalter ist berechtigt, alle für die ordnungsgemäße Durchführung der Messe erforderlichen oder zweckmäßigen Weisungen zu erteilen.

14. Ausstellerverzeichnis

Aussteller werden im Ausstellerverzeichnis geführt. Das Verzeichnis ist über die Website und die App abrufbar sowie vor Ort über den Hallenübersichtsplan einsehbar. Aussteller sind verpflichtet, die hierfür erforderlichen Angaben zeitnah nach Bereitstellung des Zugangs zum Ausstellerportal vorzunehmen bzw. zu ergänzen.

15. Rahmenprogramm

Aussteller haben die Möglichkeit am Rahmenprogramm (u.a. Workshops, Kongresse) teilzunehmen. Diese Zusatzleistung muss kostenpflichtig gebucht werden. Es gelten die jeweiligen Bedingungen.

16. Aufzeichnungen

- 16.1 Der Veranstalter ist unter Berücksichtigung zwingender gesetzlicher Regelungen (vgl. § 23 KunstUrhG) berechtigt, Aufzeichnungen (Bild, Video und Ton) von der Veranstaltung (u.a. allgemeines Messegesehen, Messestände und dortiges Geschehen, Auf- und Abbau) anzufertigen, diese dauerhaft zu speichern und über die Websites, Social Media-Kanäle sowie Printprodukte und Werbematerialien des Veranstalters ohne Vergütung oder Entschädigung zu verbreiten und öffentlich zugänglich (u.a. Medienpartner/Presse) zu machen. Dies gilt auch für die Aufzeichnungen (Bild, Video und Ton), die Dritte gefertigt haben, insbesondere Presseaufnahmen.
- 16.2 Aussteller sind nur nach vorheriger Genehmigung durch den Veranstalter berechtigt, Aufzeichnungen vom Messegesehen anzufertigen. Aufzeichnungen der **eigenen Standfläche und/oder des eigenen Rahmenprogramms** während der Öffnungszeiten der Veranstaltung sind genehmigungsfrei. Die Rechte Dritter (insbesondere die datenschutzrechtlichen Vorschriften) sind einzuhalten. Der Veranstalter haftet nicht für die Freiheit von Rechten Dritter an Aufzeichnungen. Stände anderer Aussteller oder Diskussionen dürfen nicht aufgezeichnet werden, es sei denn es liegt eine entsprechende Zustimmung der beteiligten Aussteller vor.
- 16.3 Aufzeichnungen der eigenen Standfläche außerhalb der Öffnungszeiten der Veranstaltung sind genehmigungspflichtig. Evtl. Mehrkosten durch bspw. Hallenbeleuchtung sind vom Aussteller zu tragen.
- 16.4 Für Kameras und sonstiges Equipment, das am Messestand oder auf den Veranstaltungsflächen angebracht wird, übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

17. Ausstellerportal

Jeder Aussteller erhält einen Zugang zu seinem persönlichen Ausstellerportal. Der Zugang wird der Person zugeordnet, die auf dem Buchungsformular als Ansprechpartner genannt ist. Dies gilt auch für evtl. Mitaussteller gemäß Ziffer 6. Bei Bedarf kann der Veranstalter weitere Zugänge anlegen. Der Zugang zum Ausstellerportal muss mit einem sicheren Passwort geschützt werden. Das Passwort ist geheim zu halten und hinreichend gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Der Aussteller informiert den Veranstalter unverzüglich über jegliche Anhaltspunkte für eine unbefugte Weitergabe der Zugangsdaten und/oder Passwörter und/oder einen unbefugten Zugriff. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die auf einer missbräuchlichen Verwendung der Zugangsdaten zurückzuführen sind.

18. Fristen

Fristen, die im Ausstellerportal und/oder den Organisations- und Baurichtlinien festgelegt sind (insbesondere für Bestellungen weiterer Leistungen wie bspw. Strom, Wasser, Internet), sind vom Aussteller unbedingt einzuhalten. Der Veranstalter behält sich vor, seinen Mehraufwand in Rechnung zu stellen bzw. Schadensersatz geltend zu machen, wenn der Aussteller die für ihn maßgeblichen Fristen schuldhaft überschreitet. Im Übrigen ist der Veranstalter nach Fristablauf auch nicht mehr verpflichtet, weitere Leistungen für den Aussteller anzubieten.

19. Nutzungsrechte

- 19.1 Der Veranstalter räumt dem Aussteller das weltweite, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die Plattform/Ausstellerportal während des Veranstaltungszeitraums (inkl. Veranstaltungsvorbereitungszeit) gleichzeitig durch verschiedene, berechnete Nutzer zu nutzen. Der Aussteller ist nicht berechtigt, die Software der vorgenannten Anwendungen zu bearbeiten. Insbesondere ist der Aussteller nicht berechtigt, die Software neu zu veröffentlichen oder zu rekonstruieren.
- 19.2 Der Aussteller räumt dem Veranstalter ein einfaches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an seiner Unternehmensbezeichnung bzw. Firmierung und/oder Geschäftsbezeichnung und/oder dem Logo seines Unternehmens sowie seinem Markenbestand ein. Das Nutzungsrecht erlaubt dem Veranstalter die unentgeltliche Nutzung und Verwertung im Rahmen der Veranstaltung als auch zum Zwecke der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für den Veranstalter und zukünftige Veranstaltungen. Der Veranstalter ist berechtigt, das Nutzungsrecht an Subunternehmer (bspw. Corusoft) für die Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag zu übertragen.
- 19.3 Durch das Einstellen und Veröffentlichen von Inhalten auf der Plattform/Ausstellerprofil/Veranstaltungswebsite räumt der Aussteller dem Veranstalter das einfache und übertragbare Recht ein, sämtliche Inhalte zeitlich und räumlich unbeschränkt weltweit zu nutzen, insbesondere zu veröffentlichen, zu verbreiten und zum Abruf durch Dritte bereitzustellen. Der Veranstalter ist berechtigt das Nutzungsrecht an Subunternehmer (bspw. Corusoft) für die Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag zu übertragen.
- 19.4 DKM ist eine eingetragene Marke. Die Nutzung bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Die Zustimmung gilt für die bestimmungsgemäße Nutzung der im Ausstellerportal hinterlegten Dateien als erteilt. Änderungen an den dort hinterlegten Dateien sind ohne Einverständnis des Veranstalters nicht zulässig.

20. IT-Sicherheit

- 20.1 Der Aussteller verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterlassen, welche die Funktionsweise der Plattform/Ausstellerportal gefährden oder stören, sowie unberechtigt auf Daten zuzugreifen.
- 20.2 Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass seine auf der Plattform/Ausstellerportal übertragenen und eingestellten Inhalte nicht mit Schadsoftware wie bspw. Viren, Würmern oder Trojanischen Pferden behaftet sind.
- 20.3 Der Aussteller verpflichtet sich, dem Veranstalter alle Schäden zu ersetzen, die aus der vom Aussteller zu vertretenden Nichtbeachtung dieser Pflichten entstehen und darüber hinaus den Veranstalter von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich Anwalts- und Gerichtskosten, freizustellen, die diese aufgrund der Nichtbeachtung dieser Pflichten durch den Aussteller gegen den Veranstalter geltend machen.

21. Zahlungsbedingungen

- 21.1 Der Veranstalter hat Anspruch auf eine Abschlagszahlung in Höhe von 33% des vereinbarten Ausstellungspreises. Der Aussteller gerät mit der Abschlagszahlung sowie der Zahlung des Restbetrags in Verzug, wenn die Rechnungsbeträge nicht innerhalb der angegebenen Zahlungsziele auf dem Konto des Veranstalters eingegangen sind.
- 21.2 Bei Verzug kann der Veranstalter den Vertrag nach seiner Wahl nach vorheriger Kündigungsandrohung mit erneuter Fristsetzung aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen oder dem Aussteller – abweichend von der ursprünglichen Standzuteilung – eine andere, dem Aussteller zumutbare Lage zuweisen. Zudem ist der Veranstalter berechtigt bis zum Zahlungseingang das Ausstellerprofil sowie das Ausstellerportal zu sperren. Schadensersatzansprüche des Veranstalters bleiben unberührt.
- 21.3 Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an Dritte gelegt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner.

22. Nichtteilnahme des Ausstellers

- 22.1 Eine ordentliche Kündigung des Ausstellungsvertrages ist ausgeschlossen. Das Recht des Veranstalters oder des Ausstellers zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 22.2 Kann bzw. wird ein Aussteller – gleich aus welchem Grund – nicht an der Veranstaltung teilnehmen, hat er dies unverzüglich dem Veranstalter mitzuteilen. Im Falle der Nichtteilnahme bleibt der Aussteller zur Bezahlung des vollen Ausstellungspreises (einschließlich etwaig gebuchter weiterer Serviceleistungen) verpflichtet, es sei denn, dass die Nichtteilnahme des Ausstellers vom Veranstalter zur vertreten ist. Der Veranstalter hat sich jedoch zu bemühen, die Standfläche anderweitig zu verwenden (Weitervermietung oder anderweitige Gestaltung). Wird die Fläche anderweitig gestaltet, um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Messe zu gewährleisten, werden die Kosten der Umgestaltung dem Aussteller zusätzlich zum Ausstellungspreis in Rechnung gestellt. Dies gilt auch wenn der Stand bei Veranstaltungsbeginn durch den Aussteller ganz oder teilweise unbesetzt bleibt.
- 22.3 Wird die Fläche vollständig oder teilweise weitervermietet – hierzu zählt nicht ein teilweiser oder vollständiger Standtausch anderer Aussteller unter Aufgabe der bisher zugeteilten Fläche – und konnte die insgesamt für die Veranstaltung zur Verfügung stehende Fläche komplett vermietet werden, ist anstatt des vollen Ausstellungspreises eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 33% des vereinbarten Ausstellungspreises (einschließlich etwaig gebuchter weiterer Serviceleistungen) zu zahlen. Das Recht des Ausstellers, nachzuweisen, dass ein solcher Schaden nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe als die vereinbarte Schadensersatzpauschale entstanden ist, bleibt unberührt.

23. Vertragsauflösung durch den Veranstalter

- 23.1 Im Fall der Kündigung des Vertrages aus einem vom Aussteller zu vertretendem wichtigem Grunde durch den Veranstalter hat der Aussteller gleichwohl den vollen Ausstellungspreis zuzüglich etwaig gebuchter weiterer Serviceleistungen zu zahlen. Dem Aussteller stehen keine Minderungs- und/oder Schadensersatzansprüche zu.
- 23.2 Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn
- über das Vermögen des Ausstellers ein Insolvenzverfahren beantragt wurde,
 - der Aussteller mit Zahlungen an den Veranstalter in Verzug ist,
 - der Aussteller mit dem Standaufbau in Verzug gerät und hierdurch die berechtigten Interessen des Veranstalters und/oder anderer Aussteller wesentlich beeinträchtigt werden,
 - der Aussteller ohne Zustimmung des Veranstalters einen Mitaussteller aufnimmt, seine Standfläche Dritten überlässt oder für Dritte wirbt,
 - der Aussteller schuldhaft gegen sonstige Verpflichtungen aus den ATBs verstößt und die Zuwiderhandlung nicht unverzüglich nach Aufforderung des Veranstalters eingestellt wird.
- 23.3 Wird über das Vermögen des Ausstellers ein Insolvenzverfahren beantragt, ist der Aussteller verpflichtet, den Veranstalter hiervon unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 23.4 Wird der Vertrag während der Veranstaltung aus wichtigem Grund gekündigt, ist der Veranstalter zusätzlich zu den vorgenannten Regelungen berechtigt, den Stand auf Kosten des Ausstellers räumen zu lassen.
- 23.5 Der Veranstalter ist berechtigt **bis zum 30.07.2021**, von der Durchführung der Veranstaltung nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Aussteller Abstand zu nehmen, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht erreichbar ist oder der Anmeldestand erkennen lässt, dass der mit der Veranstaltung angestrebte Zweck (insbesondere Branchenüberblick) nicht gewährleistet ist. In diesem Fall gilt Ziffer 24.2 entsprechend.

24. Höhere Gewalt/Schadensminderungspflicht

- 24.1 Wird die Durchführung der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt zeitlich, räumlich oder in sonstiger Weise beeinträchtigt, ist der Veranstalter berechtigt, **zur Aufrechterhaltung der Veranstaltung** alle zweck- und verhältnismäßigen Änderungen vorzunehmen und sonstige Maßnahmen zu ergreifen (bspw. beim Präsenzteil der Veranstaltung zeitliche Abkürzung, Verlegung oder Verkleinerung der Standflächen etc.). Hierbei sind die Interessen des Ausstellers angemessen zu berücksichtigen. Der Vertrag gilt als für die geänderte Veranstaltung geschlossen. Der Aussteller ist an die Änderungen gebunden, insbesondere kann er weder Rücktritt noch Minderung verlangen. Der Veranstalter hat jedoch dem Aussteller anteilig die Kosten zu erstatten, die ihm in Folge der Änderung nicht entstehen (ersparte Aufwendungen). Zudem kann der Aussteller von seiner Teilnahme Abstand nehmen, wenn er nachweist, dass diese aufgrund der Änderungen für ihn unzumutbar ist. Im Übrigen gilt Ziffer 24.2 entsprechend.
- 24.2 **Fällt die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt aus**, kann jede Partei den Rücktritt vom Vertrag erklären. In diesem Fall entfallen die Pflichten zur Gebrauchsüberlassung und zur Zahlung des Ausstellungspreises. Eine bereits erbrachte Zahlung und etwa weiter erbrachte Leistungen sind zurückzuerstatten, soweit es sich nicht um selbständige und trotz des Rücktritts nutzbare Leistungen handelt. Bis zum Rücktritt getätigte Aufwendungen hat jede Vertragspartei selbst zu tragen. Schadensersatzansprüche wegen des Rücktritts sind wechselseitig ausgeschlossen.
- 24.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß, wenn die Veranstaltung wegen höherer Gewalt nicht in Gänze, sondern **teilweise** ausfällt (Eintritt höherer Gewalt nach Veranstaltungsbeginn, Absage der Präsenzveranstaltung etc.) oder soweit das Vorliegen eines in Ziffer 24.4 genannten Grundes, eine **störungsfreie Durchführung** der Veranstaltung in einem Maße beeinträchtigt oder gefährdet ist, dass der **Veranstaltungszweck** nicht oder nur mit **erheblichen Einschränkungen** erreicht werden kann. Sie gelten auch sinngemäß, wenn das Vorliegen eines in Ziffer 24.4 genannten Grundes nach vernünftiger Einschätzung in Bezug auf den Veranstaltungszeitpunkt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Die Beurteilung trifft der Veranstalter nach billigem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Interessen der Aussteller.
- 24.4 Als höhere Gewalt im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gelten insbesondere folgende Ereignisse: Krieg, Terror, Terrorwarnungen, behördliche Anordnungen (insbesondere Absagen der Veranstaltung durch hoheitliche Maßnahmen), Sabotage, Streiks und Aussperrungen, Naturkatastrophen, geologische Veränderungen und Einwirkungen. Ein Fall höherer Gewalt liegt ebenfalls vor, wenn der Veranstaltungsort vom Robert-Koch-Institut zu einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet erklärt wird. Jede Vertragspartei ist verpflichtet, unverzüglich nach dem Eintritt eines Falles höherer Gewalt der anderen Partei Nachricht mit allen Einzelheiten zu geben. Darüber hinaus haben die Parteien über angemessene, zu ergreifende Maßnahmen zu beraten.

- 24.5 Klarstellend wird festgehalten, dass auch die derzeit bestehende Corona-Pandemie ein Fall höherer Gewalt sein kann, insbesondere dann, wenn das derzeit bestehende Verbot von Veranstaltungen nicht bis zur Veranstaltung aufgehoben werden sollte oder nach einer Aufhebung des Verbots sich die Corona-Pandemie wieder verschärft und zu einem weiteren Verbot von Veranstaltungen führen sollte.
- 24.6 Aufgrund der aktuellen pandemischen Unsicherheit besteht insofern auch eine Schadenminderungspflicht der Vertragsparteien. Insbesondere sind Aussteller verpflichtet, dies bei ihrer Organisation im Zusammenhang mit der Veranstaltung (bspw. Hotelbuchungen, Erstellung Werbemittel oder Give aways) zu berücksichtigen.

25. Haftung/Rechtsvorschriften

- 25.1 Der Veranstalter haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nur für das Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Mitarbeiter, es sei denn es liegt eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) oder von Leben, Körper oder Gesundheit vor.
- 25.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Soweit der Veranstalter bei einfacher Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung außer in Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit auf 10.000,00 EUR begrenzt.
- 25.3 Der Veranstalter haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.
- 25.4 Im Falle von Beschädigungen von Gegenständen leistet der Veranstalter nur Schadensersatz in Höhe des Zeitwertes bei Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Anschaffungskosten.
- 25.5 Die sich aus den vorgenannten Regelungen ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden der Veranstalter nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.
- 25.6 Der Veranstalter hat Mängel, die die ordnungsgemäße Nutzung der Standflächen (bei den sog. Komplettpaketen auch Mängel an der Standausstattung/Standinfrastruktur) oder der Plattform mehr als nur unerheblich beeinträchtigt, schnellstmöglich zu beseitigen. Sobald ein derartiger Mangel erkennbar ist, ist er dem Veranstalter unverzüglich per E-Mail und im Falle einer Präsenzveranstaltung durch Anzeige im Servicebüro vor Ort mitzuteilen; bei anfänglichen Mängeln hat die Mitteilung unverzüglich und bis spätestens einen Werktag vor dem ersten Messetag zu erfolgen. Später reklamierte Mängel begründen keinen Beseitigungsanspruch gegen den Veranstalter, es sei denn, der Mangel ist derart schwerwiegend, dass er eine Verletzung der Kardinalpflichten des Veranstalters darstellt. Die verschuldensunabhängige Haftung des Veranstalters für bereits vorhandene Mängel nach § 536a Abs. 1 BGB (z.B. an der Standausrüstung) sowie etwaige Folgeschäden beim Aussteller wird ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist das Selbstbeseitigungsrecht gemäß § 536a Abs. 2 BGB. Wurden Schäden durch Dritte verursacht, muss dies auch der Polizei gemeldet werden.
- 25.7 Der Ersatz von Schäden durch den Veranstalter ist ausgeschlossen, wenn eine vom Aussteller zu vertretende verspätete Schadenmeldung dazu führt, dass die Versicherung des Veranstalters oder ersatzpflichtige Dritte eine Leistung auf Ausgleich des Schadens ablehnen.
- 25.8 Aussteller und Mitaussteller haften für etwaige Schäden gemeinschaftlich, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen (insbesondere Standpersonal, Angestellten) oder seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine entsprechende Versicherung mit ausreichender Deckung abzuschließen und diese auf Anforderung gegenüber dem Veranstalter nachzuweisen.
- 25.9 Die Wiedergabe, Nutzung und Funktion der Plattform erfolgen im Rahmen des jeweils üblichen technischen Standards. Beispielhafte Darstellungen in Verkaufsunterlagen o.ä. dienen nur der Illustration und haben keinen Anspruch auf pixel- oder funktionengenaue Umsetzung. Dem Aussteller ist bekannt, dass es nach dem jeweiligen Stand der Technik nicht möglich ist, eine von Fehlern völlig freie Plattform zu erstellen. Ein Fehler in der Darstellung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch die Verwendung einer nicht geeigneten Darstellungssoftware und/oder -hardware (z.B. Browser) hervorgerufen wird. Weiter liegt ein Fehler nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch eine Störung der Kommunikationsnetze anderer Betreiber oder durch Rechnerausfall bei Dritten (z.B. Providern), durch unvollständige und/oder nicht aktualisierte Angebote auf sogenannten Proxys (Zwischenspeichern) hervorgerufen wird. Ein Fehler liegt auch nicht vor, sollte die Plattform aufgrund der beim Aussteller vorhandenen technischen Infrastruktur (u.a. Firewall, Proxy) nicht aufrufbar bzw. deren Funktionalität nicht oder nur teilweise nutzbar sein. Aussteller sind verpflichtet, sich vor der Veranstaltung rechtzeitig mit den Funktionalitäten und den technischen Anforderungen der Plattform auseinanderzusetzen.

26. Ausschlussfrist/Verjährung

- 26.1 Ansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter sind **innerhalb von drei Monaten** nach Ende der Veranstaltung **in Textform** gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Macht der Aussteller die Ansprüche nicht form- und fristgerecht gegen den Veranstalter geltend, sind diese **ausgeschlossen**.
- 26.2 Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von sechs Monaten ab dem Ende des Monats, in den der Schlußtag der Veranstaltung fällt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Ansprüche bei Haftung des Veranstalters wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit oder wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

27. Haftungsfreistellung

- 27.1 Sollten Dritte Ansprüche gegen den Veranstalter wegen der rechtlichen Unzulässigkeit (insbesondere Datenschutzrecht, Urheber- und Markenrecht, Schutzrechte Dritter, Jugendschutzgesetz) der vom Aussteller zur Verfügung gestellten Inhalte (inkl. Materialien, die auf dem Stand zur Verfügung gestellt werden, Veröffentlichungen auf der Plattform/Ausstellerprofil) oder aufgrund sonstiger Rechtsverletzungen seitens des Ausstellers (bspw. Mindestlohngesetz) geltend machen, stellt der Aussteller den Veranstalter von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen frei.
- 27.2 Der Veranstalter wird den Aussteller unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter in Kenntnis setzen und die Verteidigung nach eigenem Ermessen entweder dem Aussteller überlassen oder die Verteidigung mit ihm abstimmen. Der Veranstalter wird Ansprüche Dritter ohne Absprache mit dem Aussteller weder anerkennen noch unstreitig stellen. Die Haftungsfreistellung umfasst auch sämtliche Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung sowie sämtliche erforderlichen sonstigen Auslagen auf Seiten des Veranstalters.
- 27.3 Sofern Rechte Dritter entgegenstehen, wird der Aussteller zeitnah nach seiner Wahl und auf seine Kosten für den Veranstalter entweder entsprechende Rechte einholen oder die betroffenen Inhalte ersetzen oder ändern.

28. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bayreuth, soweit es sich bei dem Aussteller um einen Vollkaufmann handelt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Der deutsche Text ist verbindlich.

29. Datenschutz

29.1 Es gelten die Datenschutzhinweise für Aussteller und Messebauer, abrufbar unter www.bbg-gruppe.de/datenschutz.

29.2 Der Aussteller wird die im Rahmen der Veranstaltung gesammelten personenbezogenen Daten der Teilnehmer entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere UWG und BDSG/DSGVO, verwenden. Insbesondere ist der Aussteller verpflichtet, vor Versendung von Werbematerial im Ausstellerportal zu überprüfen, ob der Teilnehmer dem Erhalt von Werbemaßnahmen widersprochen hat.

30. Hygiene- und Schutzkonzept

30.1 Falls die Veranstaltung aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben oder Empfehlungen oder in ihrer Verantwortung als Veranstalter freiwillig ein Hygiene- und Schutzkonzept für die Durchführung der Veranstaltung erstellt, gilt dieses nach seiner Bekanntgabe an den Aussteller in elektronischer Form in seiner jeweilig zuletzt bekanntgegebenen Fassung. Der Aussteller sowie evtl. Erfüllungsgehilfen haben das Hygiene- und Schutzkonzept zu beachten.

30.2 Führt das Hygiene- und Schutzkonzept dazu, dass Leistungen im Rahmen des Ausstellungsvertrages geändert werden müssen (bspw. Verkleinerung der Standfläche, Vorgaben zum Standbau, Begrenzung Standpersonal/Hostessen) ist ein Rücktritt des Ausstellers ausgeschlossen, es sei denn, die Änderungen sind so schwerwiegend, dass eine Teilnahme an der Veranstaltung für den Aussteller nicht mehr zumutbar ist. Zu einer anteiligen Minderung ist ein Aussteller nur dann berechtigt, wenn die Änderungen so schwerwiegend sind, dass eine Teilnahme an der Veranstaltung für den Aussteller nicht mehr zumutbar ist. Weitergehende Schadensersatzsprüche sind ausgeschlossen.

31. Salvatorische Klausel

Diese ATB bleiben auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen Zwecke soweit wie möglich entspricht.